

STIFTUNGSSATZUNG

"FONDAZIONE VAL DI SEREN ONLUS"

§ Name, Sitz, Dauer, Herkunft

Art.1

– Name

Aus Willen der Gründer wird die Stiftung, welche den Namen „Fondazione Val di Seren Onlus“ führt, errichtet.

Art.2

- Werte

Die Stiftung lehnt sich an bestimmte Werte, u.a. Solidarität, Zusammenleben, gegenseitige Gesamthaftung der Berggemeinschaften, welche von der Alpenkonvention am 7. November 1991 in Salzburg unterschrieben wurde, an. Unter Berücksichtigung der Kultur ihrer Begründer und der Zusammenarbeit zwischen der Region Trentino – Südtirol, der Region Venetien und der Provinz Belluno, ist die Stiftung zweisprachig (Italienisch und Deutsch).

Art.3

- Sitz

Die Stiftung hat ihren Rechtssitz in Bozen - Cadornastr., 6/F/16.

Art.4

- Dauer

Die Dauer der Stiftung ist unbefristet.

§ Stiftungszwecke.

Art.5

- Stiftungszwecke

Die Stiftung „Fondazione Val di Seren Onlus“ ist eine gemeinnützige Organisation ohne Gewinnabsicht und dient ausschließlich und unmittelbar Zwecken, die Solidarität, Zusammenleben, gegenseitige Gesamthaftung der Berggemeinschaften der Region Trentino-Südtirol und der Provinz Belluno im Sinne der Alpenkonvention fördern. Sie bezweckt unter anderem, das Gebiet des Tals „Valle di Seren“, welches ein wichtiges Beispiel der Sitten und Gebräuche des Berglebens im Alpenvorland darstellt, aufzuwerten. Das Tal bietet ein außerordentliches Umweltgut, welches innerhalb des Grappa-Massivs geographisch einzuordnen ist, und gilt als ein der bedeutendsten Beispiele von hochgelegener Wohnsiedlung des 19. Jahrhunderts und dem späteren Verlassen, das infolge der mächtigen Abwanderung zu einer graduellen Entvölkerung führte. Das Tal wurde von den Kriegen des letzten Jahrhunderts

betroffen; während des 1. Weltkriegs, insbesondere in den letzten Jahren des Konflikts, spielte es wegen seiner grenzenden Lage eine wesentliche Rolle. Als Folge davon, wird das Tal als ein von den riesigen wirtschaftlichen und politischen Umwandlungen betroffenes Gebiet gemeint. Die Stiftung wird auf folgenden Bereichen tätig sein; diese sind erst als Richtlinien anzusehen und stellen keine Ausschließlichkeitsbindung dar:

- Die Stiftung unterstützt und fördert alle Wirtschafts- und Sozialinitiativen, die die einheimische Gemeinschaft vom „Valle di Seren“ im Sinne der gegenseitigen Gesamthaftung, womöglich in Zusammenarbeit mit Gemeinschaften angrenzender Gemeinden, anschließt.
- Die Stiftung fördert das Wohn- und Umweltgut des Tals durch die Unterstützung echter Gebirgsbräuche und -Traditionen, der Fort- und Landwirtschaft, der Aufzucht und traditioneller Bauweisen bezüglich. Die Stiftung bezweckt außerdem die Effizienz des Ökosystems, der Tier- und Pflanzenarten und entsprechendem Habitat.
- Die Stiftung fördert das soziale Gefüge des Tals durch soziale Betreuung und Einsatz zur Bevölkerungszunahme - Ortsansässige und Zweitbewohner. Umweltverträgliche Geschäfts- und Tourismusbetätigungen, welche womöglich die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinschaften einplanen, werden ebenso begünstigt. Die Stiftung unterstützt Unterrichtsaktivitäten und Weiterbildungskurse für Studenten und Lehrer, die mit dem Talkontext übereinstimmen; Zusammenarbeiten mit angrenzenden Gemeinden werden gefördert.
- Die Stiftung vertieft und verbreitet die Geschichte des Tals als Beispiel von menschlichem Zusammenleben im Gebirgsrandgebiet.
- Der Kulturbedeutung im Alpenland zufolge, fördert die Stiftung das Studium der deutschen Sprache und aller Sprachen, die in den Provinzen Belluno, Trient und Bozen als Amtssprachen anerkannt werden. Die englische Sprache wird wegen ihrer Stellung auf europäischer und internationaler Ebene ebenso geachtet.
- Durch populärwissenschaftliche Verbreitung, Forschungsvorhaben, Projektmanagement von beruflicher Aus- und Weiterbildung, und mit besonderem Augenmerk auf morphologische und historische Durchgangsorte zwischen hochgelegenen Siedlungen und Ebene oder zwischen verschiedenen Kulturen, fördert die Stiftung den kulturellen Austausch zum Thema „bergische Siedlung und Alpenland“.
- Die Stiftung fördert berufliche Ausbildung zu auf dem Gebiet abwesenden Gewerben, die realistische Arbeitsaussichten haben, durch Zusammenarbeiten/Konventionen mit Schulen/Universitäten der Nachbarregion Trentino - Südtirol; womöglich, werden Kurse, Schulungen, berufliche Weiterbildungen in jedem Alter unterstützt; große Aufmerksamkeit wird der Lehrerausbildung geschenkt.
- Die Stiftung hat vor, Sozialaktivitäten für Kinder, Jugendlichen, Erwachsene und Senioren im Sinne der Satzung auszuüben. Folgende Bereiche sind von besonderem Interesse: Soziales-ärztliche Betreuung und dementsprechende Ausbildung, wissenschaftliche Forschung, Beratung und Sensibilisierung, Unterstützung des Behagens.
- Die Stiftung unterstützt, begünstigt und fördert die Wohn- und Arbeitssiedlung im Tal verschiedener sozialen Schichten, welche von Sozialschwierigkeiten oder gesellschaftlicher Ausgrenzung betroffen sind. Ferner, bezweckt sie ihre Ansiedlung auf dem sozialen dortigen efüge im Sinne der Solidarität und der Kooperation.
- Die Stiftung verpflichtet sich, die soziale Eingliederung von Behinderten zu garantieren;

dabei, wird ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit durch bestimmte Tätigkeiten und das Studium von barrierefreien Wohnlösungen nachgekommen.

- Mithilfe von Veranstaltungen, öffentlichen Treffen und Tagungen und Fortbildungskurse für Lehrer, fördert die Stiftung Konfrontationen und Diskussionen über Frieden, Zusammenleben unter Völkern, umweltverträgliche Entwicklung, Rassen- und Geschlechtsdiskriminierung, Kultur- und Religionsverschiedenheit, gesellschaftliche Unterschiede im Sinne der Moralprinzipien der Solidarität und des gegenseitigen Respekts.

Zur Verfolgung oben genannter Zwecke, legt die Stiftung großen Wert auf die Zusammenarbeit mit ähnlichen tätigen Stiftungen - insbesondere aus den autonomen Provinzen Trient und Bozen - welche im Rahmen der Alpenkonvention, die Brüderschaft der Gebirgsvölker auf europäischer Ebene vertreten. Ferner, kann die Stiftung folgende Tätigkeiten ausüben:

- Erwerb und Sanierung von Immobilien und Bau aller Arten von Gebäuden und dementsprechender Verkauf. Dies richtet sich auf diejenigen, die sich im Tal ansiedeln wollen und fördert hauptsächlich Leute, die von der Gemeinschaft ausgegrenzt wurden oder junge Leute, die im Sinne der Kooperation und der Mithilfe zum Gemeinbehagen Talbewohners werden wollen.

- Vermietung und jede andere Übertragungsform eigener Immobilien oder anderer Anlagen. Dies richtet sich auf diejenigen, die sich im Tal ansiedeln wollen und fördert hauptsächlich Leute, die von der Gemeinschaft ausgegrenzt wurden oder junge Leute, die im Sinne der Kooperation und der Mithilfe zum Gemeinbehagen Talbewohners werden wollen.

- Vermietung von Fremdimmobilen. Dies richtet sich auf diejenigen, die sich im Tal ansiedeln wollen und fördert hauptsächlich Leute, die von der Gemeinschaft ausgegrenzt wurden oder junge Leute, die im Sinne der Kooperation und der Mithilfe zum Gemeinbehagen Talbewohners werden wollen.

- Unterstützung von Projekten, welche aus Selbstinitiative von Besitzern/Institutionen im Sinne der Stiftungsprinzipien entworfen sind und dazu ihre Immobilien zur Verfügung stellen.

- Organisierung von Veranstaltungen und öffentlichen Tagungen.

- Bekanntmachung wissenschaftlicher Studien, Informationsmaterial und Realisierung von audiovisuellen Materialien.

- Förderungen, landwirtschaftliche Praxis, Aufzucht- und Fortversuche, Landwirtschaftsproduktion und Molkereiprodukte zur Unterstützung der Gebirgslandwirtschaft und der verlassenen Gebiete, wo diese Tätigkeiten ein Vorbild für die Wirtschaftsunterstützung ausgegrenzter Gebiete darstellen können.

Art.6

- Gemeinnutz –

Geschäftstätigkeiten im Sinne der Stiftungszwecke

Die Stiftung ist ohne Gewinnabsicht. Die Geldmittel der Stiftung werden ausschließlich zur Verfolgung der in der Satzung angegebenen Stiftungsziele eingesetzt; niemand kann davon profitieren. Als Nebentätigkeit ihrer Hauptbeschäftigung und zur Verfolgung der Zwecke, kann die Stiftung, nach Beachten folgender Regeln, Geschäftstätigkeiten treiben:

- Bestrebung der sozialen Solidarität und Förderung der Gemeinschaft.

- Gewinnverteilungsverbot während das Leben der Stiftung, sofern nicht gesetzlich bestimmt. Gewinnverteilungen können zugunsten von anderen ONLUS, die laut Ihrer Satzung, Gesetz und Regelwerk zu derselben Struktur gehören, veranlasst werden.

Art.7
- Abkommen

Zur Gewährleistung von Nebendiensten der Stiftungshauptaufgaben oder Zuteilung von Zivildienstleistenden und damit gleichbedeutenden Formen, kann die Stiftung Abkommen mit zuständigen Behörden schließen. Gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, können Abkommen sowohl mit Ehrenamtsstiftungen als auch mit der Gemeinde Seren del Grappa, der Provinz Belluno, den autonomen Provinzen Trient und Bozen, der autonomen Region Trentino

- Südtirol und der Region Venetien geschlossen werden. Dem Gesetz zufolge, können Abkommen mit anderen Spende- Stiftungen, Gesellschaften und Behörden für die Koordinierung bestimmter Dienste und Aufgaben geschlossen werden. Zur Abwicklung von gemeinsamem Dienstmanagement und zur Förderung neuer Dienst- und Arbeitsgenossenschaften, und in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetz, kann die Stiftung zu Genossenschaften mit anderen Gemeinnutz- und Ehrenamtsstiftungen vereinen.

§ Gründer und Mitbegründer

Art.8
- Gründer, Mitbegründer und Unterstützer

Unter dem Begriff „Gründer“, versteht man diejenigen, die den Stiftungsakt unterschrieben haben. Mitbegründer von Amts wegen, wird eine Person, welche von einem Gründer oder Mitbegründer durch Rechtshandlung unter Lebenden oder mortis causa als natürliche Person, die ihn bernimmt, ausgerufen wird. In Abwesenheit solches Aktes, haben die Erben des Verstorbenen das Recht, die natürliche Person, welche zu seiner vollberechtigten Übernahme eingesetzt wird und welche Mitbegründer wird, auszurufen. Der Gründerrat kann neue Mitbegründer, welche der Stiftung bedeutende Beiträge leisten, einstimmig wählen. Dazu, wird er Konditionen und Maßstäbe bestimmen. Auf Vorschlag des Verwaltungsrats, kann der Gründerrat Ehrenmitglieder, die sich dank vorbildlicher und bedeutender Leistungen bzw. Tätigkeiten und Initiativen im Sinne der Stiftungsprinzipien gekennzeichnet haben, einstimmig ernennen. Die Ehrenmitglieder sind in jeder Hinsicht den Gründungsmitglieder gleichgestellt. Verdienen die Bezeichnung „Unterstützer“ die natürlichen Personen und Behörden, die die Zielsetzungen der Stiftung vertreten und welche durch ein- oder mehrjährige Geldbeiträge - der Mindestbetrag wird vom Verwaltungsrat festgelegt

– die Verfolgung der Stiftungszwecke anstreben. Unterstützer werden auch natürliche Personen oder Behörde, die dank bedeutenden Tätigkeiten zur Verfolgung der Stiftungsziele beitragen. Die Bezeichnung „Unterstützer“ wird durch Beschluss des Verwaltungsrats zuerkannt; diese dauert der Bestimmung des Beschlusses gemäß.

Art.9
- Betragsauszahlungen für Gründer und Mitbegründer

Infolge irgendwelcher Stiftungstätigkeit und im Falle von Stiftungsgewinn, weder Gründer noch Mitbegründer können Anspruch auf Betragsauszahlungen erheben.

§ Stiftungsmittel

Art.10
- Stiftungsmittel

Stiftungsmittel sind:

- Vermögen, alle materiellen und immateriellen Gütern, die bei der Stiftungsgründung von den Gründern übertragen wurden.
- Vermögen, alle materiellen und immateriellen Gütern, die die Stiftung bei der Ausübung ihres Amtes erwirbt.
- Vermögen, alle materiellen und immateriellen Gütern, die die Stiftung durch Spenden, Hinterlassenschaften und andere Formen von Einlagen erwirbt.

- Alle Plusbeträge, die aus der Stiftungsausübung entstehen.

Die Voll- und Teilausschüttung von Plusbeträgen, Rückstellungen, Kapitaleinlagen, Betriebserträgen ist der Stiftung nicht erlaubt. Alle Stiftungsmittel müssen ausschließlich zur Verfügung der Verfolgung von den Stiftungszwecken gestellt werden.

Art.11

- Stiftungsausübungsfinanzierung

Die Stiftung erhält u.a. Finanzierungen von:

- Spenden, Schenkungen, Hinterlassenschaften und anderen Formen von Einlagen.
 - Öffentliche Beiträge.
 - Vermögenserträge.
 - Werbe- und Verwaltungstätigkeiten.
 - Geschäftsanteilen.
- Allen Einnahmen zur Gewinnerhöhung.

§ Stiftungsorgane

Art.12

- Stiftungsorgane

Stiftungsorgane sind:

- Der Gründerrat, wozu auch die Mitbegründer gehören.
 - Der Verwaltungsrat.
- Die Unterstützerversammlung.
 - Der Präsident.
- Revisorenausschuss.

§ Stiftungsorgane

Art.13

- Der Gründerrat

Der Gründerrat ist ein beschlussfähiges Kollegialorgan und besteht aus allen Gründern und Mitbegründern; ihm steht hauptsächlich den Beschluss der Akten zum Leben der Stiftung zu. Keine Unvereinbarkeit zwischen Mitgliedern vom Gründerrat und Mitgliedern vom Verwaltungsrat. Der Gründerrat wird von dem Präsident des Verwaltungsrats, welcher Mitglied von Rechts wegen ist, einberuft und geleitet. Der Gründerrat hat folgende Aufgaben:

- A) Ernennung der Verwaltungsratsmitglieder.
- B) Ernennung der Buchhalter.
- C) Ernennung der Mitbegründer und Unterstützer.
- D) Zustimmung des von dem Verwaltungsrat vorgegebenen Jahresplanungsdokuments.
- E) Abgabe seiner Stellungnahme zum Thema Haushaltsplan und Beratungsbilanz.
- F) Beschluss der Stiftungsauflösung und Vermögenszuwendung.
- G) Beschluss eventueller Änderungen der Stiftungssatzung.

Art.14

- Gründerratsbetrieb

Der Gründerrat versammelt sich zumindest zweimal im Jahr und bei aus der Ausübung der Stiftungstätigkeiten entstehendem Bedarfsfall. Der Einberufungsbescheid wird vom Präsident des Verwaltungsrats - in seinem Verhinderungsfall vom Vizepräsident - zumindest 7 Tage vor dem Einberufungsdatum per Einschreiben, Fax oder E-Mail mitgeteilt. Ferner, muss der Präsident - in seinem Verhinderungsfall der Vizepräsident - den Gründerrat einberufen, wenn die absolute Mehrheit der dazu angehörigen Mitglieder um eine Versammlungseinberufung bittet. Die Einberufungen müssen die Tagesordnung vortragen. Ablauf und Beschlüsse der Versammlungen werden protokolliert. Es ist nicht möglich, sich bei den Versammlungen vertreten zu lassen. Der Gründerrat berätet über ordentliche Themen mit absoluter Mehrheit der Anwesenden; über Beschlüsse der im Artikel 13 angegebenen Punkte A, C, F, G, ist die absolute Mehrheit der Wahlberechtigten zum Beraten notwendig.

Art.15

- Der Verwaltungsrat

Die Stiftungsverwaltung wird von entsprechendem Verwaltungsrat geführt; dieser besteht aus einer veränderlichen Zahl an Mitgliedern - von drei bis neun. Die genaue Zahl der Mitglieder wird bei der Ernennung vom Gründerrat bestimmt. Der Verwaltungsrat stellt das Verwaltungsorgan der Stiftung dar. Zwei Drittel der Verwaltungsratsmitglieder und der Präsident sind, auf der Grundlage von ihren Aufgaben, von dem Gründerrat ernannt; die anderen Mitglieder sind von der Versammlung der Unterstützer erwählt. Die weibliche Vertretung und die Anwesenheit der Sprachgruppen muss gewahrt werden.

Art.16
- Amtsdauer

Amtsdauer des Verwaltungsrats ist 3 Jahre. Die Mitglieder können wiedergewählt werden.

Art.17
- Auswechseln von Verwaltungsratsmitgliedern

Dem Art.13 gemäß, wird der Gründerrat die Neumitglieder, welche wegen Rücktritts oder Todes eines Mitglieds nachfolgen, ernennen. Falls die Ernennung der Versammlung der Unterstützer zusteht, werden Neumitglieder erst nach jährlicher Versammlung eingesetzt.

Art.18
- Sitzungen und Einberufungen

Der Gründerrat versammelt sich zumindest zweimal im Jahr und bei aus der Ausübung der Stiftungstätigkeiten entstehendem Bedarfsfall. Der Einberufungsbescheid wird vom Präsident des Verwaltungsrats - in seinem Verhinderungsfall vom Vizepräsident - zumindest 7 Tage vor dem Einberufungsdatum per Einschreiben, Fax oder E-Mail mitgeteilt. Ferner, muss der Präsident - in seinem Verhinderungsfall der Vizepräsident - den Gründerrat einberufen, wenn die absolute Mehrheit der dazu angehörigen Mitglieder um eine Versammlungseinberufung bittet. Die Einberufungen müssen die Tagesordnung vortragen. Ablauf und Beschlüsse der Versammlungen werden protokolliert. Es ist nicht möglich, sich bei den Versammlungen vertreten zu lassen.

Art.19
- Mehrheiten

Zur Gültigkeit der Beschlüsse, ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder von dem Verwaltungsrat unentbehrlich. Die Beschlüsse sind bei absoluter Mehrheit der Anwesenden gültig. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung des Präsidenten überwiegend.

Art.20
- Mächte

Der Verwaltungsrat verfügt über alle Mächte zur Ausübung ordentlicher und außerordentlicher Stiftungsverwaltung. Zwei Personen, welche nur Beratungsaufgaben und kein Stimmrecht haben, können vom Verwaltungsrat als Mitglieder gewählt werden.

Art.21
- Aufgaben und Mächte

Aufgaben des Verwaltungsrats sind:

- Die Wahl des Präsidenten durch geheime Abstimmung.
- Die Wahl des Vizepräsidenten durch geheime Abstimmung.
- Die Bilanzgenehmigung und dementsprechende Veränderungen.
- Die Billigung der Investitionsvorhaben.

- Der Beschluss des Erwerbs oder der Alienation von Immobilien und Entstehung von dinglichen Rechten auf Immobilien; das Mindestvermögen, welches vom Gründerrat festgelegt wird, muss gewährleistet werden.
- Der Beschluss von Darlehensaufnahmen und Bürgschaftsverträgen.
- Der Beschluss der Ernennung von geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern und die Zuweisung von Genehmigungen zur Vollendung bestimmter Aufgaben und Geschäfte.
- Allgemeiner Beschluss aller Akten und Geschäfte, welche im Interesse der Stiftung liegen und vorbehaltlich der Akten und Geschäfte, welche, dieser Satzung gemäß, dem Präsidenten oder den einzigen Verwaltungsratsmitgliedern zustehen.
- Der Beschluss von Annahme eventueller Hinterlassenschaften von Gütern.

Art.22

- Beauftragte Verwaltungsratsmitglieder

Durch unterschriebene Vollmacht, kann der Verwaltungsrat einem oder mehreren Mitgliedern Verwaltungskompetenzen und Zeichnungsberechtigung zur Auswahl von Fachleuten wie Prokuristen, Direktoren und Beauftragten, welche sich mit der Abwicklung bestimmter Aufgaben beschäftigen und deren Entgelt der Stiftungsmittel angemessen sein muss, übergeben.

Art.23

- Entgelt der Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder stellen sich zur Verfügung der Stiftung ehrenamtlich. Die Erstattung von Kosten, die aus der Ausübung entsprechender Aufgaben entstehen, werden garantiert.

§ Der Verwaltungsratspräsident

Art.24

- Aufgaben und Mächte

Der Präsident:

- Vertritt die Stiftung.
- Beruft die Versammlungen des Verwaltungsrats ein, bestimmt die dementsprechende Tagesordnung und leitet die Sitzungen.
- Beaufsichtigt die Beschlüsse des Verwaltungsrats.
- Übt alle Aufgaben, die ihm der Sitzungssatzung gemäß zustehen, aus.

Art.25

- Zeichnungsberechtigung

Der Präsident, bei Verhinderungsfall sein Vertreter, hat gesetzliche Stiftungsververtretung gegenüber Dritten und hat Zeichnungsberechtigung.

§ Buchhalterorgan

Art.26

- Buchhalterorgan

Der Gründerrat ernennt zwei Fachbuchhalter und zwei Vertreter, welche in der Liste der zugelassenen Buchhalter eingetragen sind, die die Kontrolle der Verwaltung und der Buchhaltung garantieren. Ihr Amt dauert drei Jahre. Sie führen die Kontrollen gemäß der allgemeinen Maßstäbe und der gesetzlichen Bestimmungen durch.

§ Die Versammlung der Unterstützer

Art.27

- Aufgaben der Unterstützerversammlung

Die Versammlung besteht aus den Unterstützern und versammelt sich zumindest einmal jährlich nach derselben Einberufungsbedingungen, die für den Gründerrat bestimmt sind. Zur Gültigkeit der Versammlung, muss bei erster Einberufung zumindest eine Hälfte der vollberechtigten Unterstützer, die ihren jährlichen Beitrag geleistet haben, anwesend sein. Vertretungsmöglichkeit in Höhe von einer Person pro Unterstützer. Bei zweiter Versammlung, reicht zur Gültigkeit ein Drittel der Unterstützer. Beschlüsse bei absoluter Mehrheit der Anwesenden. Der Versammlung steht zu, Beratungsrats schläge über die Verwaltungsprojekte auszusprechen; die Versammlung wählt, unter ihren Mitgliedern, das Drittel der Verwaltungsratsmitglieder, welches in ihre Zuständigkeit fällt.

Art.28

- Mitglieder

Mitglieder sind diejenigen, deren Aufnahmeantrag angenommen wurde; ferner, müssen sie bei der Annahme den ganzen Mitgliedsbeitrag, welcher von demselben Rat jährlich bestimmt wird, überweisen. Die Mitglieder, die innerhalb 31. Oktober keine schriftliche Abdankung präsentieren, sind auch für das folgende Jahr als Mitglieder geschätzt und der jährlichen Mitgliedsbeitragsüberweisung verpflichtet.

Art.29

- Amtsscheidung

Bei folgenden Fällen hat man Amtsscheidung:

- a) Infolge endgültiger Entscheidung der Verwaltungsrats, wegen Unwürdigkeit oder Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags für zwei Jahre hintereinander.
- b) Infolge Rücktritts.

§ Geschäftsjahr- Ende des Geschäftsjahres

Art.30

- Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Stiftungsgründung und beendet am 31. Dezember desselben Jahres.

Art. 31

- Jahresbericht

Innerhalb drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, muss der Präsident, in Zusammenarbeit mit dem dazu bestimmten Sekretär und/oder Direktor und gemäß der geltenden gesetzlichen

Vorschriften, den Jahresbericht abfassen. Das Dokument wird dem Buchhalterorgan innerhalb 30. Juni jedes Jahres unterbreitet; danach, wird es dem zuständigen Nachprüfungsamt verschickt.

§ Stiftungsauflösung

Art.32

- Stiftungsauflösung

Im Falle von Stiftungsauflösung und nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes und Bezahlung aller Schulden und Absolvierung restlicher Verpflichtungen, wird das noch bestehende Vermögen der Stiftung „la Strada/der Weg" mit Sitz in Bozen, oder eventuell anderen Stiftung ohne Erwerbzweck, und gemäß Art. 3, Komma 190 Gesetz vom 23 Dezember 1996, Nr. 662 und außer anderer gesetzlichen Bestimmung, pflichtgemäß eingebracht.

§ Allgemeine Anordnungen

Art.33

- In-Kraft-Treten - Wirksamkeit - Veränderungen

Diese Satzung tritt in Kraft bei gesetzlicher Stiftungerrichtung. Jede Veränderung dieser Satzung, welche vom Gründerrat vorgeschlagen wird, wird der Annahme des dazu zuständigen Amtes unterbreitet.

Art.34

- Weitere Anordnungen

Es gelten die Bestimmungen des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuchs und die anderen geltenden gesetzlichen Bestimmungen für was von dieser Satzung nicht ausdrücklich geregelt wird.

Übersetzer: Herr Dr. Marco Zanella – 3465172832

Referenzen: u.a. mit abgeschlossenem Germanistik Studium an der Universität in Trient; seit 2009 als Vertriebsleiter fürs Ausland bei der Firma Oros srl tätig. Übersetzungsdatum: September 2012